STWA
STADTWERKE AKEN (ELBE)

Allgemeine Hinweise zum Trinkwassergebührenbescheid und zur Trinkwasserrechnung

Mitteilungspflicht
Der Gebührenpflichtige/Zahlungspflichtige ist verantwortlich, den Stadtwerken Aken (Elbe) alle zur Erstellung eines/einer richtigen Gebühren-bescheides/Trinkwasserrechnung erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.
Sollten wir Sie zur Jahresablesung der Trinkwasserzähler nicht angetroffen haben, bitten wir Sie um die Übermittlung des Zählerstandes. Liegt bis zur Jahresverbrauchsabrechnung kein plausibler Zählerstand vor, so wird der Jahresverbrauch nach zulässigen Vergleichsdaten geschätzt.

Wenn Sie umziehen oder Ihr Grundstück verkaufen, informieren Sie uns bitte rechtzeitig, damit eine stichtagsgerechte Schlussrechnung ausgestellt werden kann. Diese stichtagsgerechte Um- beziehungsweise Abmeldung ist in Ihrem Interesse. Sie haften solange für die in der „alten Besitzung“ auflaufenden Trinkwassergebühren/Trinkwasserentgelte, bis Sie sich bei den Stadtwerken Aken (Elbe) abgemeldet haben oder Ihr Nachfolger sich angemeldet hat. Grundlage für die Schlussrechnung ist der von Ihnen oder vom neuen Grundstückseigentümer abgelesene Zählerstand.

Bitte informieren Sie uns auch über Änderungen in der Verbrauchsstellenbezeichnung und Zahlstellenanschrift (zum Beispiel endgültige Grundstücksbezeichnung bei Neubauten, neue Kontonummern, Anschrift bei Wohnortwechsel und ähnliches). Prüfen Sie darüber hinaus Ihren Gebührenbescheid/Ihre Trinkwasser-rechnung auf offensichtliche Mängel und teilen Sie uns diese so schnell wie möglich mit.

Wasserentnahmeentgelt (Wassercent)
In Sachsen-Anhalt ist seit 2012 ein Wasserentnahmeentgelt zu entrichten. Für Entnahmen von Wasser aus Gewässern des Landes Sachsen-Anhalt sind 0,05 Euro/Kubikmeter (m³) zu zahlen. Der Wassercent ist in der Trinkwassergebührenkalkulation der Stadtwerke Aken (Elbe) enthalten und wird an das Land Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Entsprechend dem Verursacherprinzip sind Wasserentnehmer angemessen an den infolge von Wasserentnahmen entstehenden Kosten zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Gewässerökosysteme zu beteiligen. Dies signalisiert dem Wasserentnehmer sowie Käufern von wasserintensiven Produkten, dass die natürliche Ressource Wasser ein knappes Gut darstellt.

Trinkwassergebühr/Trinkwasserentgelt
Die Trinkwassergebühr/Das Trinkwasserentgelt ergibt sich aus der Multiplikation des Verbrauchs in Kubikmeter (m³) mit der/dem kalkulierten Trinkwassergebühr/Trinkwasserentgelt von zurzeit 3,40 Euro/m³ (zzgl. 7% Mehrwertsteuer).

Abschläge
Die Trinkwassergebührenabschläge können jederzeit dem Verbrauch angepasst werden. Eine Mitteilung des aktuellen Zählerstandes ist ausreichend. Anhand dessen werden die Abschläge neu berechnet.

SEPA-Lastschriftmandat
Indem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, welches Sie jederzeit widerrufen können, übernehmen wir die Kontrolle der Fälligkeitstermine. Ihnen wird der Weg zum Geldinstitut oder für das Online-Banking erspart und Säumniszuschläge werden vermieden.
Die Trinkwasserabschläge werden zu den genannten Fälligkeiten abgebucht.

Fälligkeiten
Die Beträge aus dem Gebührenbescheid/der Trinkwasserrechnung werden zum genannten Fälligkeitsdatum nach Bekanntgabe dieses Bescheides/dieser Rechnung fällig. Sie sind auf das angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer zu entrichten.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandat werden die Beträge aus dem/der Gebührenbescheid/Rechnung sowie den Abschlagsforderungen termingerecht abgerufen.

Für Barzahler (einschließlich Überweisungen und Daueraufträge): Fällige Gebühren und Abschläge, die nicht termingerecht eingegangen sind, werden spätestens nach 2 Wochen angemahnt. Zusätzlich ist mit Ablauf des Fälligkeitstages für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag zu entrichten.
Bleiben Mahnungen erfolglos, haben Sie 2 Wochen darauf mit der Sperrung des Anschlusses zu rechnen. Die zwangsweise Eintreibung der Schuld bleibt vorbehalten.

Guthaben
Bei Festsetzung der Gebühren/Entgelte mittels Gebührenbescheid/Rechnung, werden Guthaben mit dem nächsten Abschlag verrechnet. Ein über die Verrechnung hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

Allgemeine Hinweise zum Trinkwasserhausanschluss

Schutz des Trinkwassers und Erhaltung der Trinkwassergüte für die Bevölkerung
Trinkwasser ist ein Lebensmittel und muss daher frisch und hygienisch einwandfrei sein – deshalb ist es wichtig, alle Entnahmearmaturen regelmäßig zu nutzen!
Die Stadtwerke Aken (Elbe) behalten sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Trinkwasser-hausanschlüsse zu spülen beziehungsweise nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen zu trennen.

Wenig benutze Hausanschlüsse beschränken sich typischerweise auf Gärten, auf Wochenend-grundstücke, auf gewerblich genutzte Grundstücke, auf landwirtschaftliche und hier insbesondere saisonal genutzte Anschlüsse oder leerstehende Gebäude, Rekonstruktionshäuser und unbebaute Grundstücke.

Bei gelegentlich genutzten Trinkwasserhaus-anschlüssen handelt es sich nach Auffassung der Stadtwerke Aken (Elbe), an denen in regelmäßigen Abständen weniger als 1 ½ Kubikmeter Trinkwasser pro Quartal beziehungsweise weniger als 6 Kubikmeter pro Jahr entnommen worden sind.

Die Trennung des Hausanschlusses vom Versorgungsnetz geht die Auflösung der Versorgung einer Vertragspartei voraus. Die Kosten der Spülung (einschließlich Spülwassermenge) sowie der Trennung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen. Eine Wiederinbetriebnahme ist ebenfalls kostenpflichtig.

Hintergrund dieses Handels ist das Stagnationswasser, welches in selten oder ungenutzten Leitungen steht. Darin kann es zur Vermehrung von Mikroorganismen kommen, die zur Verkeimung des Trinkwassers führen können. Um dies zu verhindern, sollte die Trinkwasserinstallation in der Regel täglich durchspült werden. Nur so ist die Gesundheit aller Abnehmer zu gewährleisten.

Die Stadtwerke Aken (Elbe) **empfehlen** daher allen Bürgern, Kunden, Anschlussnehmern und Grundstückseigentümern eine **Mindestmenge von 6 Kubikmeter über das Jahr** verteilt abzunehmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass jeder Abnehmer auch künftig täglich frisches und qualitativ hochwertiges Trinkwasser geliefert bekommt.

Zutrittsrecht
Der Objektbetreiber hat dem Beauftragten der Stadt (Stadtwerke Aken (Elbe)) Zutritt zu den relevanten Messeinrichtungen – Wasserzähler – zu gestatten. Ein Zugang zur Messeinrichtung muss jederzeit gewährt sein. Es ist daher darauf zu achten, dass dieser frei zugänglich und nicht verbaut oder zugestellt ist.

Wasserzähler
Die Wasserzähler sind Eigentum der Stadtwerke Aken (Elbe). Diese amtlich geeichten Geräte messen die Wasserabnahme und werden innerhalb der Eichgültigkeitsdauer gewechselt.
Des Weiteren ist der Wasserzähler vor Frost zu schützen.

Absperrarmaturen
Die Absperrarmaturen, welche sich vor und hinter dem Wasserzähler befinden, sollten einmal im Jahr durch den Objektbetreiber bewegt (aufdrehen/zudrehen) werden. Durch das Bewegen der Absteller ist eine Funktionalität im Notfall gewährt.

Kundenanlage
Die Kundenanlage beginnt nach dem Wasserzähler und endet an den freien Ausläufen der Entnahmestellen oder an den Sicherungseinrichtungen der Kundenanlage. Für die Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Kundenanlage darf nur nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Härtegrad
Das durch die Stadtwerke Aken (Elbe) bereitgestellte Trinkwasser für Aken (Elbe), Kleinzerbst, Mennewitz, Susigke und Reppichau weist einen Härtegrad von zirka 20 Grad deutscher Härte (°dH) auf. Dies entspricht dem Härtebereich „hart“.
Für das Versorgungsgebiet Kühren beträgt die Gesamthärte zirka 13,3 °dH (Härtebereich „mittel“).

Birgit Mertens
Betriebsleiterin Stadtwerke Aken (Elbe)

Für weitere Fragen erreichen Sie die Stadtwerke Aken (Elbe) unter folgenden Kontakten:

Hausanschrift:	Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe)
Telefonnummer:	034909 88710
Faxnummer:	034909 88715
E-Mail:	info@stadtwerke-aken.de
Web:	www.stadtwerke-aken.de